

## IPW-Richtlinien zur Verfassung kumulativer Dissertationen vom 22.6.2020

In Anlehnung an das Reglement über das Doktoratsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität (insbesondere Ausführungen Art.4), beschliesst die IPW-Geschäftsleitung folgende selbstbindenden Konkretisierungen zur Verfassung kumulativer Dissertationen, um die Erwartungssicherheit bei DoktorandInnen wie BetreuerInnen zu verstetigen:

1. Die Dissertation muss aus mindestens drei Fachartikeln und einer allgemeinen Einleitung zu einem zusammenhängenden Forschungsprogramm bestehen.
2. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zur Promotion müssen mindestens zwei der unter (1) genannten Artikel in SSCI-Zeitschriften veröffentlicht oder dort nachweisbar zur Publikation angenommen sein. Die übrigen Artikel müssen als publikationsfähig in begutachteten Veröffentlichungsorganen gelten.
3. Über die Wertigkeit begutachteter Zeitschriftenbeiträge, die nicht in den Organen des SSCI publiziert oder dort zur Veröffentlichung angenommen wurden, entscheidet die IPW-Geschäftsleitung.
4. Mindestens einer der drei Fachartikel muss in Alleinautorenschaft verfasst worden sein und in einer SSCI-Zeitschrift veröffentlicht oder dort nachweisbar zur Publikation angenommen sein.
5. Mit den zur Publikation angenommenen oder veröffentlichten Fachartikeln müssen mindestens 4 Punkte nach der Auslegeordnung des Departements Sozialwissenschaften als Publikationsleistung erbracht werden (siehe Anhang auf Seite 2).
6. Bezugnehmend auf die Fachartikel beinhaltet eine allgemeine Einleitung Ausführungen zur Problemstellung des Themas, zu den Ergebnissen, zur Einbettung in den Forschungsstand, zum eigenständigen Forschungsbeitrag innerhalb des Faches, zum Forschungsdesign und zu weitergehenden Schlussfolgerungen (15–20 Seiten). Die Einleitung ist ein wesentlicher Teil der kumulativen Dissertation und fliesst massgeblich in die Gesamtbewertung ein.

Diese neuen Richtlinien vom 22.6.2020 gelten für neu beginnende DoktorandInnen, die bereits eingeschriebenen DoktorandInnen dürfen zwischen den bisherigen und den neuen Richtlinien wählen.

## Anhang

Auszug aus „Kriterien des Departements Sozialwissenschaften für einen Antrag auf Beförderung von ausserordentlichen Professorinnen und Professoren zu ordentlichen Professorinnen und Professoren“ vom 5. Dezember 2012

### Erforderliche Publikationsleistung

Die Beurteilung der Publikationsleistung [...] orientiert sich an der Anzahl der veröffentlichten Zeitschriftenbeiträge in den Kategorien „A+“, „A“ und „B“. Die Zugehörigkeit einer Zeitschrift zu diesen Kategorien wird anhand des jeweils zum Annahmezeitpunkt aktuellen 5-JahresImpact-Factor gemäss Thomson Reuters<sup>1</sup> Web of Knowledge bestimmt. Es gelten folgende operationale Regeln:

Impact-Factor  $\geq 2.0$ : A+ Impact-Factor  $< 2.0$  und  $\geq 1.0$ : A Impact-Factor  $< 1.0$  und  $\geq 0.4$ : B

[D]en jeweiligen Kategorien „A+“, „A“ und „B“ [sind] folgende Anzahl an Punkten zugeordnet [...]:

A+: 4 Punkte A: 2 Punkte B: 1 Punkt

<sup>1</sup> Seit 2016: Clarivate Analytics.